

Satzung des gemeinnützigen Vereins Swing in Darmstadt e.V.

Präambel

Der Verein Swing in Darmstadt e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Swing in Darmstadt e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsadresse ist die Anschrift des/der ersten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Sport: Durchführung tanzsportlicher Übungen, Kurse und Trainings zur Förderung des Sportes
 - Kunst und Kultur: Auftritte von aktiven Jazzkünstler:innen (Musikveranstaltungen und Podiumsdiskussionen), Vorträge zum afroamerikanischen Jazzkulturgut (historische und aktuelle Themengebiete)
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Übungsleitertätigkeiten können durch eine Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale entgolten werden. In einzelnen Fällen können Honorare gezahlt werden. Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen von § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche sodann endgültig entscheidet.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen in vollem Umfang am Vereinsleben teil. Sie haben ein Stimm-, Antrags-, und Auskunftsrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Zudem ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ein Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
 - Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, rassistisches oder diskriminierendes Verhalten oder Äußerungen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. **Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Ausgeschlossenen in Textform mitzuteilen.** Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (2) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeitszeitpunkt ist in der Beitragsordnung geregelt. Gebühren und Zahlungsverfahren regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- Wahl des/der Kassenprüfer:in,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Teilnahme kann persönlich vor Ort oder digital erfolgen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin textlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Schriftführer:in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt. Er/sie fertigt ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse an.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, durch digitale Abstimmung oder von einem anderen Vereinsmitglied unter Vorlage einer textlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein, sowie jedes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Rücktritt werden die Aufgaben auf die übrigen Vorstände verteilt bis zur Neuwahl. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Anfertigung des Jahresberichts und
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
 - (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 - (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer:in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer:in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der/die Kassenprüfer:in ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an einen in der vereinsauflösenden Sitzung bestimmten gemeinnützigen Verein. Sollte keine Einigung darüber in der Mitgliederversammlung erfolgen, so fällt sein Vermögen an den Fachverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Darmstadt, den 03.03.2024